

SATZUNG DES SCHÜTZENVEREINS 1870 HELMIGHAUSEN

Der seit über 100 Jahren bestehende Schützenverein Helmighausen, in Diemelstadt-Helmighausen gibt mit Wirkung vom 01.02.1990 nachstehende Satzung bekannt:

§ 1: Name und Sitz des Vereins:

Der Verein trägt den Namen „Schützenverein 1870 Helmighausen“. Er hat seinen Sitz in Diemelstadt-Helmighausen. Die Aufstellung der Satzung erfolgte am 28.01.1989 in der JHV auf dem Saale „Zum Hahnenborn“.

Der bisher noch nicht eingetragene Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arolsen eingetragen werden.

§ 2: Sinn und Zweck des Vereins:

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- a. alle traditionellen Veranstaltungen, die im Laufe eines Jahres durchgeführt werden, (wie z.B. Schützenfeste, Versammlungen, Schnadezug usw.) zu pflegen.
- b. Die Rechte aller Mitglieder zu wahren und zu erhalten
- c. Beteiligung an heimatverbundenen Veranstaltungen des Dorfes oder benachbarter Vereine, die ähnliche Interessen verfolgen.
- d. Jugendpflege bzw. Förderung der Jungschützen

§ 3: Gliederung des Schützenvereins:

Der Verein gliedert sich auf in zwei Senioren-, sowie einer Kinderkompanie. Sie werden als Bataillon gemeinsam geführt.

§ 4: Mitgliedschaft:

- a. die bisherigen Mitglieder bleiben Mitglieder
- b. ordentliches Mitglied kann jeder Helmighäuser Bürger werden, der im 16.Lebensjahre und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- c. die Mitgliedschaft ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen
- d. auch auswärtige Personen, die obige Voraussetzungen erfüllen, können mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden
- e. die neuen Mitglieder, die nicht unter § 4 f der Satzung fallen, haben beim Eintritt die jeweils geltende Aufnahmegebühr zu entrichten. Beim Eintritt besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Aufnahmevarianten zu wählen:
 - 1.) Bei Entrichtung der vollen Aufnahmegebühr werden vom Verein Hut und Jacke kostenlos gestellt.

- 2.) Bei Entrichtung einer geringeren Aufnahmegebühr sind Hut und Jacke vom Mitglied selbst zu erwerben. Hut und Jacke müssen identisch mit der Vereinsuniform sein.

Die jeweils geltenden Aufnahmegebühren zu 1.) und 2.) werden von der Generalversammlung festgelegt.

- f. Jungschützen im 16. Lebensjahr, deren Väter Mitglieder sind oder wenn sich diese in der Ausbildung befinden (bis zum 25. Lebensjahr), haben die Möglichkeit, dem Verein ohne Gebühren beizutreten. Außerdem erhalten sie eine Jacke und Hut kostenlos.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft:

- a. durch schriftlich erklärten Austritt des Mitgliedes, dieser kann jederzeit an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen
- b. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
- c. die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben.

§ 6: Ausschlussgründe:

Der Vorstand kann nur mit Mehrheitsbeschluss der Mitglieder ausschließen und zwar:

- a. wenn eine der Bedingungen für die Aufnahme entfällt (§ 4)
- b. bei groben Verstößen gegen die Satzung
- c. bei Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zielen, Zweck, Aufgaben oder seinem Ansehen auswirken
- d. bei Nichtbeachtungen von Beschlüssen und Anordnungen des Vereins
- e. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Gegen solche Ausschließungsgründe kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides schriftlich Einspruch an den Vorstand richten. Über diesen Einspruch hat der Vorstand mit 2/3 Mehrheit innerhalb eines Monats endgültig zu entscheiden.

§ 7: Mitgliedsbeiträge:

Diese werden alle zwei Jahre vor dem Schützenfest von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Beschlüssen der JHV. Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben, erhalten einschließlich ihrer Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren freien Eintritt.

In besonderen Fällen kann eine zusätzliche Umlage erhoben werden, wenn die Generalversammlung dieses beschlossen hat.
Sollte ein Mitglied mehr als dreimal (6 Jahre) mit dem Beitrag in Rückstand geraten, obliegt es dem Vorstand, über seinen Ausschluss zu bestimmen.

§ 8: Der Vorstand/ Vorstandsversammlungen:

Der Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand, der zugleich beim Amtsgericht Arolsen eingetragen ist. Ihm gehören an:

- a. der 1.Vorsitzende : Oberst
- b. der 2.Vorsitzende : 1.Hauptmann
- c. der Schriftführer
- d. der 1. Kassierer

Diese vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten außerdem den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand noch aus dem erweiterten Vorstand. Zu ihm zählen alle weiteren Offiziere sowie der amtierende König und Vizekönig, wobei letztere nur beratende Funktion haben.

- die reguläre Amtszeit des Vorstands dauert sechs Jahre
- in der Regel tritt der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand zusammen
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
- der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden
- über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind
- die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich
- der Vorstand wird durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden, mindestens zwei Tage vorher einberufen

§ 9: Ehrenvorstandsmitglieder:

Vorstandsmitglieder, die mindestens 15 Jahre im Vorstand tätig waren, können zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Sie können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.

Das Ehrenvorstandsmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschlußgründe (§ 6) dagegen sprechen. Die bisherigen Ehrenmitglieder bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Satzung Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, werden automatisch Ehrenmitglieder.

§ 10: Wahl des Vorstandes:

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen alle zwei Jahre im festfreien Jahr. Es wird jedoch nicht mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder wieder- bzw. neu gewählt.

Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf ihrer sechsjährigen Amtszeit ausscheiden, werden zusätzlich gewählt.

Die Wahlen des Vorstandes erfolgen durch die Generalversammlung. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit muss ein erneuter Wahlgang erfolgen.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, können nicht mehr in den Vorstand gewählt werden.

§ 11: Generalversammlung / Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie ist oberstes Organ und beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

- die ordentliche Mitgliederversammlung / JHV findet alljährlich statt
- die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher innerörtlich durch Aushang in Geschäften und Gaststätten in Helmighausen
- die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben
- Anträge, über die in der JHV beschlossen werden soll, sind mindestens zehn Tage vorher beim Schriftführer einzureichen
- die Versammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Mitglied geleitet
- über diese Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind
- die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Beurkundern zu unterschreiben
- die JHV findet jeweils am 4. Samstag im Januar statt

§ 12: Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

Diese müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt.

Die Einberufung erfolgt wie die der JHV.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dieses von 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 13: Kassenprüfer:

Den Kassenprüfern, die in der JHV für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer werden. Jährlich soll ein Kassenprüfer ausscheiden und dafür ein neuer gewählt werden, damit immer ein eingearbeiteter und ein neuer Prüfer zusammenarbeiten.

Über das Prüfergebnis ist die JHV zu unterrichten.

§ 14: Schützenfest und Veranstaltungen:

- als Höhepunkt alle zwei Jahre feiert der Verein sein Schützenfest und zwar immer am 4. Wochenende im Juli
- das Fest umfasst den Samstag mit Stangenabend, den Sonntag mit großem Festzug, den Montag mit Vogelschießen
- das Vogelschießen untersteht dem 1. Schießoffizier und dessen Stellvertretern
- zum Vogelschießen sind nur Mitglieder zugelassen, die bereits 18 Jahre alt sind

§ 15: Auszeichnung verdienter Mitglieder:

Offiziere und Schützenmitglieder, die sich im Verlauf ihrer Mitgliedschaft besonders ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Oberst oder im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt in der Regel während des Schützenfestes.

§ 16: Erwerb oder Verpachtung von Grundvermögen:

Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen bedarf der Zustimmung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17: Änderung der Satzung:

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Teilnehmer in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18: Auflösung des Schützenvereins:

Ein Beschluss über die Auflösung des Schützenvereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen JHV gefasst werden, in der $\frac{3}{4}$ aller Schützen anwesend sind und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden sich für die Auflösung entscheidet. Ist die JHV danach nicht beschlussfähig, so muss nach vier Wochen eine weitere JHV abhalten werden, die dann aber ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Schützen beschlussfähig ist.

Doch kann auch diese Mitgliederversammlung den Beschluss, den Verein aufzulösen, nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit fassen.

Das Vereinsvermögen fällt dem Stadtteil Helmighausen zu. Über die Verwendung des Vermögens hat der Ortsbeirat zu befinden.